

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Änderung
der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 21/2 vom 28.05.2021
zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) mit Festlegung eines Sperrbezirkes
im Kreis Pinneberg
vom 05.07.2021**

Nachdem in Futterkranzproben mehrerer Bienenvölker unterschiedlicher Bienenstände im Sperrbezirk in Elmshorn Sporen der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, mit der Klassifikation Kategorie I und II durch das Landeslabor Schleswig-Holstein nachgewiesen wurden, wird die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 21/2 zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) mit Festlegung eines Sperrbezirkes im Kreis Pinneberg vom 28.05.2021 wie folgt geändert:

I.

Der **Sperrbezirk** wird hiermit um einen Radius bis zu drei Kilometern um die neu befallenen Bienenstände erweitert.

Dieser Sperrbezirk mit Zentrum im Norden der **Stadt Elmshorn** umfasst folgendes Gebiet:

Beginnend im Bereich der **Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop** auf der Autobahnbrücke der Autobahnauffahrt Nr. 13 Horst/Elmshorn der Bundesautobahn A23 der L288 in westlicher Richtung bis zum Kreisel Horst/Klein Offenseth-Sparrieshoop folgend, dann entlang der Kreisgrenze (Grenzweg) bis zur Kreuzung Gerlingweg/Papenhöhe in der **Stadt Elmshorn**. In südlicher Richtung der Papenhöhe folgend bis zur Einmündung in den Bullendorfer Weg, entlang der Kreisgrenze dem Bullendorfer Weg ca. 600 m nach Westen folgend, dann nach Süden entlang der Stadt- bzw. Gemeindegrenze von Elmshorn und der Gemeinde Raa-Besenbek bis zur Straße Am Deich (Bundesstraße 431) zwischen Hausnr. 6 und 8. Der Bundesstraße 431 nach Westen bis zum ehemaligen Klärwerk der Stadt Elmshorn folgend, dann auf Höhe der Kreuzung Kirchensteig (Gemeinde Raa-Besenbek) und Kruck (Stadt Elmshorn) der Deichlinie nach Süden bis zur Krückau folgend. Der Krückau in östlicher Richtung bis zur Hafenspange folgend, dann nach Süden über die Hafenspange bis zur Kreuzung Westerstraße/Hafenspange/Weberstraße. Der Westerstraße und im Weiteren der Reichenstraße/Hamburger Straße nach Osten folgend bis zur Kreuzung Hamburger Straße/Steindamm, dann weiter auf dem Steindamm bis zum Kreisel Steindamm, Langelohe, Köllner Chaussee. Der Köllner Chaussee nach Osten folgend bis zur Stadtgrenze, dann weiter auf dem Gebiet der **Gemeinde Kölln-Reisiek** bis zur Autobahnbrücke an der Bundesautobahn A23, dann entlang der Bundesautobahn A23 in Fahrtrichtung Norden über die **Gemeinde Bokholt-Hanredder** durchquerend bis zur Autobahnbrücke an der Autobahnauffahrt Nr. 13 im Gemeindegebiet von Klein Offenseth-Sparrieshoop.

Die beschriebene Gebietskulisse ist der in Anlage 1 beigefügten kartografischen Darstellung zu entnehmen. Diese ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die unter Punkt 2 bis 5 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 28.05.2021 angeordneten Maßnahmen gelten für diesen erweiterten Sperrbezirk.

Die unter Punkt 1 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 28.05.2021 angeordnete Maßnahme gilt wie folgt:

1. Die Besitzer*innen von Bienenvölker, deren Standort im neuen Teil des Sperrbezirkes liegt, haben unverzüglich – spätestens bis zum **12. Juli 2021** - die Haltung ihrer Bienen unter Angabe der Zahl der Völker und der Standorte der Bienenstände dem Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11,

25337 Elmshorn schriftlich, per Fax (04121/4502-92324) oder per E-Mail (vetamt@kreis-pinneberg.de) anzuzeigen. Für die Tierbestandsanzeige steht Ihnen auf der Internetseite des Kreises Pinneberg unter www.kreis-pinneberg.de hierzu auch ein Onlineformular zur Verfügung.

Bereits aufgrund der Allgemeinverfügung vom 28.05.2021 gemeldete Bienenvölker müssen nicht erneut angegeben werden.

Für diese Allgemeinverfügung wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz kraft Gesetz gilt.

Rechtsgrundlagen:

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht) vom 09. März 2016 (ABl. L 084 vom 31.03.2016, S. 1) sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen. Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 zur Änderung der Liste der Tierseuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11) ergänzt die Tierseuchen unter anderem um die Amerikanische Faulbrut. Gemäß Artikel 1 Nr. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 04.12.2018, S. 21) fällt die Amerikanische Faulbrut unter die Kategorie D und E der gelisteten Tierseuchen, wonach Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihre Ausbreitung und Verbringung verhindert werden müssen und die Seuche innerhalb der Europäischen Union überwacht werden muss. Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt es, nationale Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Seuchen der Kategorie D und E, hier der Amerikanischen Faulbrut, zu ergreifen.

Die angeordneten Maßnahmen ergehen im Folgenden nach

- der §§ 5, 6, 24 und 37 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938),
- §§ 10 Abs. 1, 11 und 5b der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in Verbindung mit den Ausführungshinweisen zur Bienenseuchen-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 08.08.2016 (GL-Nr. 7824.8)
- §§ 165 und 166 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVObI. S. 243, 534)
- des § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVObI. S. 141) und
- des § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Verzicht auf Anhörung:

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Bienenhalter wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz verzichtet.

Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6 a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes öffentlich bekanntgegeben. Sie gilt ab 06.07.2021. Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung bleibt wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben oder durch eine tierseuchenrechtliche Verordnung ersetzt worden ist.

Begründung:

Am 26.05.2021 wurde die Amerikanische Faulbrut der Bienen in einem Bienenstand in der Stadt Elmsborn im Kreis Pinneberg amtlich festgestellt. In den Futterkranzproben mehrerer Bienenvölker eines Bienenstandes wurden zu dem Zeitpunkt durch das Landeslabor Schleswig-Holstein Erreger der Amerikanischen Faulbrut, das sporenbildende Bakterium *Paenibacillus larvae*, nachgewiesen. Aufgrund zusätzlich festgestellter klinischer Symptome in Verbindung mit weiteren Sporennachweisen des Bakteriums *Paenibacillus larvae* in dem Bienenbestand wurde der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich bestätigt und mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung Nr. 21/2 vom 28.05.2021 ein Sperrbezirk und weitere Maßnahmen zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut festgelegt.

Im Zuge der hieraus resultierenden Untersuchungen sämtlicher im Sperrbezirk der Veterinäraufsicht des Kreises Pinnebergs gemeldeter Bienenstände wurden jetzt erneut in mehreren Bienenständen Sporen der Amerikanischen Faulbrut durch das Landeslabor Schleswig-Holstein nachgewiesen. Hierbei handelt es sowohl um Bienenstände mit Bienenvölkern mit einer niedrigen Kontaminationsklasse (Kategorie I) als auch um einen Bienenstand mit einem Bienenvolk der hohen Kontaminationsklasse (Kategorie II). Kategorie II bedeutet, dass das entsprechende Bienenvolk bereits an Amerikanischer Faulbrut erkrankt ist und mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits klinische Symptome aufweist.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und die dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann.

Der Erreger *Paenibacillus larvae* ist ein sporenbildendes Bakterium, dessen Dauerformen sehr widerstandsfähig gegenüber hohen Temperaturen (bis zu 120°C) sind und nahezu unbegrenzt haltbar und infektiös bleiben. Die Faulbrutsporen werden hauptsächlich über räubernde Bienen oder kontaminierte Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter verbreitet. Die Sporen gelangen z.B. über kontaminierten Honig oder kontaminierte Waben in gesunde Bienenvölker. Damit die Krankheit zum Ausbruch kommt, ist in der Regel eine relativ große Sporenmenge nötig. Die Sporen werden durch Körperkontakt und Futteraustausch im Bienenvolk verteilt. Der in die Waben eingelagerte Honig wird mit Sporen kontaminiert. Bienen, welche die Brut versorgen, kontaminieren das Larvenfutter. Die Larven nehmen die Sporen mit dem Futter oral auf. Im Larvendarm keimen die Sporen aus und vermehren sich als Stäbchen (aktive Form). Wenige Stunden alte Larven können bereits von einer sehr geringen Anzahl Sporen infiziert werden. Bleibt die Infektion unerkannt, verbleiben die infizierten Larven im Volk und in ihnen entstehen massenhaft neue Sporen. Die Larve wird entweder vor oder nach der Verdeckelung der Brutzelle von den Faulbrutbakterien abgetötet. Stirbt die Brut vor der Verdeckelung, wird diese häufig von den Bienen entfernt. Stirbt die Brut erst nach der Verdeckelung, sackt der Zelldeckel ein, wird löchrig und verfärbt sich langsam dunkel. Die Streichholzprobe fällt in diesem Stadium positiv aus: nach Entfernen des Zelldeckels wird ein Streichholz in den hell- bis dunkelbraunen, zersetzten Zellinhalt eingetaucht. Beim Herausziehen des Streichholzes wird eine fadenziehende Masse unterschiedlicher Konsistenz sichtbar. Hiermit besteht ein eindeutiger, anzeigepflichtiger Verdacht auf das Vorliegen der Amerikanischen Faulbrut. Nach vollständiger Zersetzung der Larve durch die Bakterien bilden diese die

widerstandsfähigen Sporen. Die eingetrocknete Masse wird als Faulbrutschorf bezeichnet, der fest in der Brutzelle haftet und Milliarden von Sporen enthält. Durch das Putzverhalten der Bienen werden beim Entfernen der zersetzten Brut und des Schorfes die Sporen weiter verteilt. Die Sporen haften am Bienenkörper. Sporen, die in den Verdauungstrakt der adulten Bienen gelangen, werden außerhalb des Bienenstocks abgekotet, während die übrigen Sporen im Stock verteilt werden. Durch die potenzielle Weiterverbreitung kann es auch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen kommen. Wegen der Folgen der Amerikanischen Faulbrut für die umliegenden Bienenhaltungen mussten sich die Ermessensentscheidungen an der Interessenlage der hiesigen Imker orientieren.

Die vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr ist - soweit möglich - mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.

Gemäß § 1 Abs. 3 AG TierGesG bin ich als Veterinäraufsicht des Kreises Pinneberg die zuständige Behörde für die Kontrolle und Überwachung der tierseuchenrechtlich relevanten Vorschriften.

Laut § 24 Abs. 1 TierGesG obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den zuständigen Behörden. In diesem Rahmen überwachen sie die Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften sowie der aufgrund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen.

Die zuständige Behörde trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind (§ 24 Abs. 3 TierGesG).

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenbestand amtlich festgestellt, habe ich nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 BienSeuchV als zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den betroffenen Bienenstand zum Sperrbezirk (§ 10 BienSeuchV) zu erklären.

In der vorliegenden Seuchensituation in dieser Region und wegen der Folgen der Amerikanischen Faulbrut für die umliegenden Bienenhaltungen mussten sich die Ermessensentscheidungen bezüglich des Umfangs des Sperrbezirkes insbesondere an der Interessenlage der hiesigen Imker orientieren. Bei der Auswahl der Maßnahmen wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen der örtlichen Bienenhaltung, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse bereits vorliegender Untersuchungen neu bewertet und mithin berücksichtigt. Aufgrund des jahreszeitlich bedingten Flugverhaltens der Bienen sowie in Anbetracht dessen, dass die Flugweite der Bienen deutlich mehr als einen Kilometer betragen kann und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders ergiebigen Bienenweiden abhängig ist, habe ich den Radius des Sperrbezirkes den gegebenen Verhältnissen angepasst und daher aus tierseuchenrechtlichen Belangen auf bis zu drei Kilometer festgelegt. Mit der Ausweisung des modifizierten Sperrbezirkes soll eine möglichst effektive Tierseuchenbekämpfung sichergestellt werden.

Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung sind die angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den angeordneten gesetzeswiederholenden bzw. -konkretisierenden Schutzmaßnahmen soll eine möglichst effektive Tierseuchenbekämpfung sichergestellt werden.

§ 1a BienSeuchV besagt, dass derjenige, der Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen hat.

Nach § 5b der BienSeuchV kann die zuständige Behörde anordnen, dass in einem Sperrbezirk die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe der Bienenstände anzuzeigen haben. Für eine effektive Seuchenbekämpfung ist die Erfassung sämtlicher Bienenhalter im Kreis Pinneberg unerlässlich. Klinische und bakteriologische Untersuchungen von Bienenhaltern im Sperrbezirk sind erforderlich, um eine weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern bzw. rechtzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen

ergreifen zu können. Hier gilt § 11 Abs. 1 Nr. 1 der BienSeuchV. Dies wird risikoorientiert durchgeführt in Bezug auf § 11 Abs. 3 der BienSeuchV.

Bewegliche Bienenstände können, wenn sie infiziert sind, die Seuche weiterverbreiten. Bis zum Abschluss der Untersuchungen/Aufhebung der Schutzmaßnahmen verbleiben die Stände nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BienSeuchV daher an Ort und Stelle. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in oder am Bienenstand befinden, können als Überträger des Erregers fungieren und damit zu einer weiteren Verbreitung der Seuche führen. Sie dürfen daher nicht von ihren Standorten entfernt werden. Bei der Verarbeitung wird das Ausgangsmaterial solchen Behandlungen und Temperaturen ausgesetzt, dass eine Infektion nicht mehr möglich ist. Daher ist dies als Ausnahme in bestimmten Spezialbetrieben gestattet.

Über die Verfütterung von infiziertem Honig ist die Ansteckung mit Faulbrut möglich. Honig, der nicht verfüttert wird, ist daher nicht reglementiert. Grundlage hierfür ist § 11 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 2 BienSeuchV.

Bienenvölker und Bienen dürfen nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Nr. 4 BienSeuchV nicht in den Sperrbezirk verbracht werden. Durch diese Bestimmung soll eine Ansteckung weiterer Völker und damit eine Seuchenausbreitung verhindert werden.

Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit:

Nach § 37 Tiergesundheitsgesetz hat die Anfechtung einer Anordnung

1. der Absonderung, Einsperrung oder Bewachung kranker oder verdächtiger Tiere,
2. von Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung bei Tieren,
3. eines Verbringungsverbot für Tiere eines Bestandes oder eines Gebietes,
4. über die Untersagung der Anwendung oder der Abgabe, den Rückruf oder die Sicherstellung eines immunologischen Tierarzneimittels oder die Untersagung der Anwendung eines In-Vitro-Diagnostikums,
5. der Tötung von Tieren,
6. der unschädlichen Beseitigung toter Tiere, von Teilen von Tieren oder Erzeugnissen,
7. der Reinigung, Desinfektion oder Entwesung,
8. eines Verbotes oder einer Beschränkung des Personen- oder Fahrzeugverkehrs,

die auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 oder 2, § 26 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 oder auf § 39 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz gestützt ist, keine aufschiebende Wirkung.

Sofern die sofortige Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen daher nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz gilt, wurde für die Gebietsfestlegung und die jeweiligen Schutzmaßregeln gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet worden.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche genannten Maßnahmen sofort ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass infolge der Einlegung von etwaigen Rechtsbehelfen die aufschiebende Wirkung eintritt und insofern eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unterbleibt. Dies würde eine unzumutbare Bevorteilung desjenigen nach sich ziehen, der sich über die gesetzlichen Bestimmungen hinwegsetzt. Eine derartige Besserstellung kann nicht geduldet werden, da sie geeignet ist, eine unerwünschte Signalwirkung in der Öffentlichkeit zu erzeugen. Es liegt hingegen im öffentlichen Interesse, dass die festgestellte Tierseuche innerhalb angemessener Fristen wirksam bekämpft wird, und zwar unabhängig von der Dauer eines eventuellen Verwaltungsrechtsverfahrens.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine ansteckende und verlustreiche, anzeigepflichtige Tierseuche, die bei Bienen durch Bakterien ausgelöst wird. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Ausbruchsherd dar. Die Übertragung der Seuche von Volk zu Volk kann u.a. durch direkten Tierkontakt fremder Bienen geschehen, die in die infizierten Völker eindringen und sporenhaltigen Honig in die eigenen Waben eintragen. Zusätzlich ist die Seuche durch kontaminierte

Gegenstände wie Waben und andere in der Imkerei genutzte Gerätschaften bzw. sporenhaltigen Im-
porthonig übertragbar.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmassnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Verbreitung der für die Amerikanische Faulbrut ursächlichen Sporen in andere Bienenstände und die Gefahr einer langjährigen Kontamination eines Gebietes mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich eingedämmt bzw. unterbunden wird.

Die Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, das Ziel eine ordnungsgemäße Tierseuchenprophylaxe und –bekämpfung umzusetzen zu erreichen, ist nicht ersichtlich, sodass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss. Die Behörde muss ggf. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen Maßnahmen durchzusetzen. Die Maßnahmen dienen dem Schutz hoher Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Tierseuchenbekämpfung ist vorrangig vor den privaten Interessen der Bienenhalter bzw. Einzelnen zu sehen, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut mit wirtschaftlichen Folgen verbunden ist. Da die Maßnahmen zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen der Bienenhalter an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse.

Hinweise:

Die weiteren Rechtsfolgen der Allgemeinverfügung ergeben sich unmittelbar aus der Bienenseuchen-Verordnung.

Zur schnelleren Erfassung der Seuchenausbreitung im Sperrbezirk bedient sich der Kreis Pinneberg entsprechend der Ausführungshinweise zur Bienenseuchen-Verordnung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 08. August 2016 der Unterstützung durch Kreisobleute für Bienengesundheit und Bienensachverständige, die im Auftrag der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises die Bienenstände untersuchen und Probenmaterial (Wabenstücke mit Brut bzw. Brutresten) sowie Futterkranzproben entnehmen und an eine amtliche Untersuchungsstelle einsenden dürfen.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a TierGesG in Verbindung mit § 26 BienSeuchV handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die oben genannten Maßnahmen und Bestimmungen nicht beachtet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, - Die Landrätin -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: vetamt@kreis-pinneberg.de

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

Elmshorn, den 05.07.2021

Kreis Pinneberg
Die Landrätin
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

Dr. Antje Lange, Amtstierärztin

Anlage 1

Kartografische Darstellung des erweiterten Sperrbezirkes (innerhalb der blauen Umrandung) um die befallenen Bienenstände im Bereich der Stadt Elms Horn und den Gemeinden Klein Offenseth-Sparrieshoop, Bokholt-Hanredder und Kölln-Reisick als Bestandteil der geänderten tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 21/2 vom 05.07.2021:

